

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

---

## Nr. 22.

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 385 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.  
S. 205.

---

(Nr. 4199.) Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 385 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Vom 28. März 1913.

1. Die im § 383 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vorgeschriebene Bescheinigung ist nach dem anliegenden Vordruck auszustellen. Der Vorstand der Ersatzkasse hat die Richtigkeit der Bescheinigung durch Unterschrift und Beidruck des Kassenstempels zu bestätigen.

2. Für die Berechnung des nach § 384 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zu überweisenden Deckungskapitals gelten die jeweiligen Rechnungsgrundsätze und Rechnungsgrundlagen der Reichsversicherungsanstalt. Dem rechnungsmäßigen Deckungskapital ist für Verwaltungskostenersatz ein Zuschlag von 2,4 vom Hundert hinzuzufügen.

Berlin, den 28. März 1913.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.





